

Von den Abgeordneten vorgetragen  
**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Mag. Stefan, Mag. Daniela Musiol, Dr. Vetter,  
Dr. Scherak  
Kolleginnen und Kollegen

**betreffend den Gesetzesentwurf im Bericht des Verfassungsausschusses 352 d.B. über die Regierungsvorlage 263 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden.**

*Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:*

Art. 1 wird wie folgt geändert:

*1. Die Z 1 erhält die Bezeichnung 1c; die neue Z 1 lautet:*

*"1. § 7 Abs. 2 lautet:*

*"(2) Bei der Beratung von Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist, genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern. Auf Verlangen jedes Mitglieds hat die (weitere) Beratung nur in Anwesenheit wenigstens der in Abs. 1 genannten Anzahl an Stimmführern stattzufinden."*

*1a. § 11 lautet:*

*„§ 11. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben dem Präsidenten innerhalb eines Monats nach ihrer Bestellung folgende Tätigkeiten zu melden:*

1. die Ausübung eines Berufes;
2. jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.

Wird eine der in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten nach erfolgter Bestellung zum Mitglied (Ersatzmitglied) aufgenommen oder beendet, so ist auch dies dem Präsidenten innerhalb eines Monats zu melden.

- (2) Der Präsident hat die gemäß Abs. 1 gemeldeten Tätigkeiten bei den auf der Website [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at) veröffentlichten Lebensläufen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu veröffentlichen.
- (3) Die Veröffentlichungen gemäß Abs. 2 sind für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit gemäß Abs. 1 aufrechtzuerhalten.“

*1b. In § 12 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:*

*„3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, in ihre volle Unbefangenheit Zweifel zu setzen.“*

*2. Nach Z 1c werden folgende Z 1d, 1e und 1f eingefügt:*

*"1d. § 17 Abs. 1 lautet:*

*"Alle Schriftsätze und Beilagen können einfach eingebracht werden. Der Referent kann der Partei unter Setzung einer angemessenen Frist die Beibringung so vieler Ausfertigungen in Papierform auftragen, dass jeder nach dem Gesetz zu ladenden Partei (Behörde) ein Exemplar zugestellt werden kann."*

*1e. In § 17 Abs. 2 wird die Wendung "57, 62" durch die Wendung "57, 57a, 62, 62a" ersetzt.*

*1f. In § 18 wird die Wendung: "§§ 15 und 17" durch die Wendung "§§ 15, 17, 57 Abs. 2 letzter Satz, § 57a Abs. 3 und 4, § 62 Abs. 3 letzter Satz und § 62a Abs. 3 und 4" ersetzt."*

*3. Z 2 lautet:*

*"2. § 19 Abs. 3 und 4 lautet:*

*"(3) Ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung können in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:*

*1. die Ablehnung der Behandlung eines Antrages bzw. einer Beschwerde gemäß Art. 139 Abs. 1b B-VG, Art. 140 Abs. 1b B-VG und Art. 144 Abs. 2 B-VG;*

*2. die Zurückweisung eines Antrages bzw. einer Beschwerde wegen*

*a) offensichtlicher Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes,*

*b) Versäumung einer gesetzlichen Frist,*

*c) nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse,*

*d) rechtskräftig entschiedener Sache und*

*e) Mangels der Legitimation;*

*3. die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Klaglosstellung (§ 86);*

*4. die Entscheidung in Rechtsachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist.*

*(4) Der Verfassungsgerichtshof kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des verfassungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt."*

4. Nach Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

"2a. § 19 Abs. 5 entfällt."

5. In Z 3 lautet die Novellierungsanordnung "§ 20 Abs. 1a bis 4 lautet:"; vor § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Entscheidungen über die Gewährung von Verfahrenshilfe einschließlich jener über den Ersatz von Barauslagen trifft der Referent, solche über die Ab- oder die Zurückweisung eines Antrages auf Verfahrenshilfe im Falle, dass der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, der Präsident auf Antrag des Referenten.“

6. Nach Z 3 werden folgende Z 3a, 3b, 3c, 3d und 3e eingefügt:

"3a. § 20 Abs. 5 entfällt.

3b. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

"§ 20a. Unbeschadet des § 85 kann der Verfassungsgerichtshof in bei ihm anhängigen Rechtssachen durch Beschluss einstweiligen Rechtsschutz zuerkennen, wenn dies nach den Vorschriften des Unionsrechts erforderlich ist."

3c. In § 31 lautet der letzte Satz:

"Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 bedürfen der Einstimmigkeit."

3d. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, sinngemäß anzuwenden."

3e. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 57 werden zu den Absätzen 3 und 4; der neue § 57 Abs. 2 lautet:

"(2) Von einem Gericht und einer Person gemäß § 57a kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden bzw. wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der beim Gericht anhängigen Rechtssache ist oder nach Ansicht der Antragsteller wäre. Der Antrag hat darzulegen, inwiefern das Gericht die Verordnung anzuwenden und welche Auswirkungen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf die beim Gericht anhängige Rechtssache hätte."<sup>11</sup>

7. In Z 4 lautet der Einleitungssatz des § 57a Abs. 3:

"Der Antrag hat über die Erfordernisse des § 57 hinaus zu enthalten:"

8. Nach Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

"4a. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 62 erhalten die Absatzbezeichnungen 4 und 5; der neue § 62 Abs. 3 lautet:

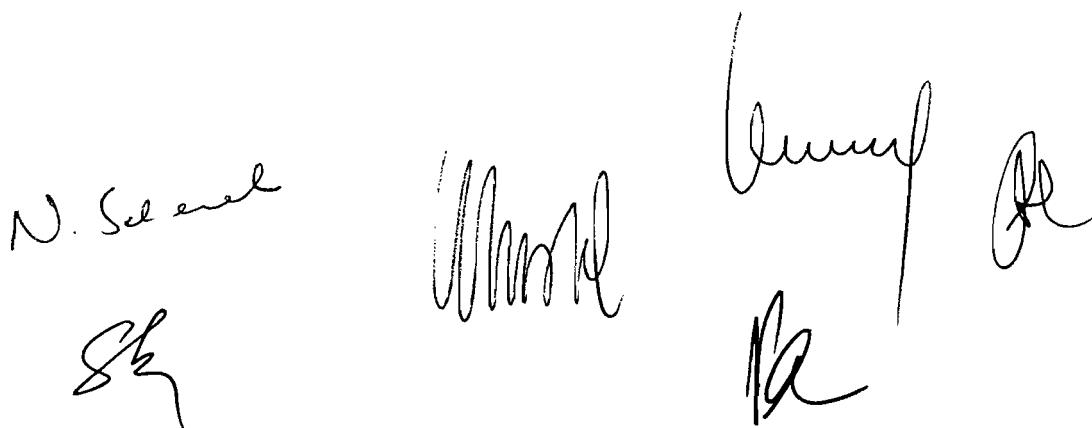
"(3) Von einem Gericht oder einer Person gemäß § 62a kann der Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen nur dann gestellt werden, wenn das Gesetz vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden bzw. wenn die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes eine Vorfrage für die Entscheidung der beim Gericht anhängigen Rechtssache ist oder nach Ansicht der Antragsteller wäre. Der Antrag hat darzulegen, inwiefern das Gericht das Gesetz anzuwenden und welche Auswirkungen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf die beim Gericht anhängige Rechtssache hätte. ""

9. In Z 6 lautet der Einleitungssatz des § 62a Abs. 3:

"Der Antrag hat über die Erfordernisse des § 62 hinaus zu enthalten:"

10. In Z 16 lautet Z 2 des § 94 Abs. 29:

„2. § 7 Abs. 2, § 11, § 12 Abs. 2 und 5, § 17 Abs. 1 und 2, § 18, § 19 Abs. 3 bis 5, § 20 Abs. 1a bis 5, § 20a, § 31, § 35 Abs. 1, § 57 Abs. 2 bis 4, § 57a, § 58 Abs. 1 letzter Satz, § 62 Abs. 3 bis 5, § 62a, § 63 Abs. 1 letzter Satz und § 66 Z 1 letzter Satz mit 1. Jänner 2015.“



## Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Die Vorschriften über die "Kleine Besetzung" (Entscheidungen von Rechtssachen durch den Präsidenten und vier weitere Stimmführer, wobei so gut wie immer auch die Vizepräsidentin an der Beratung teilnimmt, sodass sechs Richter anwesend sind) beruhen im Kern auf jenen über das Präsenzquorum gemäß § 7. Bisher enthält § 7 Abs. 2 hiefür einen Katalog von Tatbeständen, deren wichtigste die lit. c und d sind, wonach einerseits immer dann das geringere Quorum ausreicht, wenn eine Rechtssache ohne mündliche Verhandlung erledigt wird, andererseits dann, wenn "auf Antrag des Referenten mit Zustimmung des Vorsitzenden bei der Behandlung von Beschwerden die Rechtsfrage bereits genügend klargestellt ist"; gleichzeitig ist aber diese Voraussetzung wiederum Element der Erledigung in "nichtöffentlicher Sitzung", weswegen dann immer auch die lit. c tatbestandsmäßig verwirklicht ist.

Der vorgeschlagene § 7 Abs. 2 fasst alle diese Fälle dahingehend zusammen, dass das geringere Präsenzquorum (und damit die Kleine Besetzung) dann ausreichend ist, wenn die Rechtsfrage in der betreffenden Rechtssache durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist; damit wären alle in der bisherigen Praxis relevanten Fälle abgedeckt.

Die legistische Neufassung von § 7 Abs 2 und § 19 Abs 3 und 4 VfGG bedeutet keine Ausweitung der Anwendungsfälle der „Kleinen Besetzung“ und des Entfalls der mündlichen Verhandlung.

§ 7 Abs 2 zweiter Satz VfGG schreibt die bisherige Praxis und Judikatur (siehe VfSlg 16650) dazu fest, nämlich dass jedes Mitglied das Recht hat, eine für die „Kleine Besetzung“ vorgesehene Sache wieder in die „Große Besetzung“ zu reklamieren.

Zu Z 1a (§ 11):

Wie aus Art. 147 Abs. 2 B-VG hervorgeht, beruht der Verfassungsgerichtshof – in gezieltem Gegensatz zum Berufsrichtertum (VfSlg. 16.650/2002) – auf dem Zusammenwirken von Angehörigen verschiedener Rechtsberufe, die ihren Beruf (ausgenommen den eines Verwaltungsbeamten) neben ihrem richterlichem Amt weiterhin ausüben können.

Im Sinne der im Verfassungsgerichtshof schon bisher praktizierten Offenlegung der von den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) neben ihrem Amt ausgeübten Berufstätigkeiten wird eine Regelung vorgeschlagen, die dem Präsidenten die Aufgabe überträgt, auf der Website des Verfassungsgerichtshofes bekannt zu machen, welchen sonstigen Beruf und welche leitenden Funktionen in näher genannten juristischen Personen die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ausüben.

Zu Z 1b (§ 12):

Das VfGG enthält keine ausdrückliche Regelung, die allgemein vorsieht, dass sich die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausübung ihres Amtes – über die ausdrücklich genannten Ausschließungsgründe hinaus – dann zu enthalten haben, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die zu berechtigten Zweifeln an der vollen Unvoreingenommenheit des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) Anlass geben könnten.

Es wird daher vorgeschlagen, § 12 Abs. 2 in Anlehnung an § 31 Abs. 1 Z 4 VwGG entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 1d (§ 17 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Einführung des Elektronischen Aktes im Verfassungsgerichtshof mit 8. April 2013 können Schriftsätze und Beilagen – unabhängig von der Form der Einbringung (elektronisch oder in Papierform) – grundsätzlich in einfacher Ausfertigung übermittelt werden.

Zu Z 1e (§ 17 Abs. 2):

Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 soll durch die Anführung der Rechtsbehelfe der §§ 57a und 62a ausdrücklich ergänzt werden, damit klargestellt ist, dass auch diese Anträge der Anwaltspflicht unterliegen.

Zu Z 1f (§ 18):

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, dass die im Zusammenhang mit dem Parteiantrag auf Normenkontrolle eingeführten zusätzlichen Antragserfordernisse verbesserbare Mängel darstellen.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 3 und 4) und Z 2a (Entfall des § 19 Abs. 5):

Der gegenwärtig geltende § 19 behandelt die Frage, in welchen Fällen der Verfassungsgerichtshof eine mündliche Verhandlung durchführen muss, wobei sich sein grundlegendes Konzept in den letzten Jahren durch zahlreiche legistische Eingriffe völlig verändert hat: Während ursprünglich das Prinzip war, dass grundsätzlich eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, die nur ausnahmsweise entfallen konnte, wurde dies durch punktuelle Ausnahmen in die Richtung verändert, dass im Regelfall keine mündliche Verhandlung stattfindet; gleichzeitig hing aber von der Frage der Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Besetzungsquorum (siehe die Ausführungen zu § 7) ab und mittelbar auch das Beschlussquorum (siehe § 31).

Die vorgeschlagene Neufassung soll – ausgehend vom Prinzip der Mündlichkeit – in Abs. 3 jene Fälle auflisten, in denen eine Entscheidung ohne Vorverfahren und ohne mündliche Verhandlung stattfinden kann; darunter der Fall, dass die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist.

In § 19 Abs. 4 wird generell die Ausnahme von der Verhandlungspflicht vorgesehen, wonach von einer mündlichen Verhandlung dann abgesehen werden kann, wenn die Schriftsätze der Parteien des verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (das entspricht dem bisherigen Einleitungssatz des § 19 Abs. 4).

Angesichts der Änderung des § 19 unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung der Begründungspflicht gemäß § 84 Abs 1 VfGG: Die Begründung der Ablehnung einer Beschwerde hat eine kurze Angabe der dafür wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte zu enthalten.

Der bisherige § 19 Abs. 5 kann entfallen, weil die darin geregelten Fälle von § 19 Abs. 3 mitumfasst sind.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 1a):

Nach der bestehenden, aus den Bestimmungen der ZPO und des GOG abgeleiteten Praxis des Verfassungsgerichtshofes entscheidet über die Bewilligung der Verfahrenshilfe der Referent, während die Beschlussfassung über die Ab- oder Zurückweisung von Anträgen auf Bewilligung der Verfahrenshilfe dem Gerichtshof vorbehalten ist.

Bei den anderen beiden Höchstgerichten OGH und VwGH entscheidet hingegen in allen Fällen der zuständige Berichter des zur Entscheidung berufenen Senats (auch bei anderen Verfassungsgerichten Europas erfolgt die Entscheidung nicht in einer Senatsbesetzung).

Für den Verfassungsgerichtshof soll mit der vorgeschlagenen Änderung das bisher bereits für die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung geltende System (vgl. § 85 Abs. 4) übernommen werden. Das bedeutet, dass dann, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist (also außerhalb der sogenannten Sessionen) der Präsident auf Antrag des Referenten über die Ab- oder Zurückweisung eines Verfahrenshilfeantrages entscheidet (über die Gewährung von Verfahrenshilfe entscheidet schon bisher der Referent allein).

Damit ist einerseits gewährleistet, dass innerhalb des Verfassungsgerichtshof eine einheitliche Praxis besteht, andererseits kann die Entscheidung im Interesse des Antragstellers möglichst rasch erfolgen. Da nicht mehr das Zusammentreten des Verfassungsgerichtshofes für die Entscheidung abgewartet werden muss (was im Schnitt alle drei Monate erfolgt), kann im Regelfall eine Entscheidung umgehend erfolgen.

Weiters soll die Entscheidung über den Ersatz der notwendigen Barauslagen von Verfahrenshilfeanwälten (dabei handelt es sich um geringfügige Eurobeträge) den Referenten übertragen werden.

Zu Z 3a (Entfall des § 20 Abs. 5):

Die Vorschrift, dass Ersuchschreiben an Behörden vom Präsidenten ausgehen, hat gegenüber der allgemeinen Regel des § 20 (wonach das Vorverfahren der Referent führt) ausschließlich historische Gründe. In der Praxis findet diese Regelung nur in der Fertigungsklausel ihren Niederschlag; sie kann daher entfallen, ohne dass sich an der Praxis der Genehmigung etwas ändern würde.

**Zu Z 3b (§ 20a):**

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union folgt, dass bei bestimmten Konstellationen mit Bezug zum Unionsrecht für die nationalen Gerichte die Möglichkeit bestehen muss, einen einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren (vgl. zB EuGH 19.6.1990, Rs C-213/89, *Factortame*, Slg. 1990, I-2433; 21.2.1991, Rs C-143/88 und C-92/88, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen*, Slg. 1991, I-415). § 20a soll die Möglichkeit der Gewährung eines solchen Rechtsschutzes einräumen, allerdings nur eingeschränkt auf solche Fälle, in denen dies durch das Unionsrecht geboten ist. Derzeit sind solche Fälle konkret nicht absehbar. Die Änderung soll einem Zustand vorbeugen, in dem der Verfassungsgerichtshof mangels innerstaatlicher gesetzlicher Grundlage gezwungen wäre, unmittelbar auf Grund des Unionsrechts entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu agieren.

**Zu Z 3c (§ 31):**

Der Entfall der differenzierten Auflistung der Voraussetzungen, unter denen von einer nichtöffentlichen Verhandlung abgesehen werden kann, bedingt eine Neufassung des Beschlussquorums:

Der bisher in § 31 letzter Satz verwiesene § 19 Abs. 4 Z 1, der "die Abweisung einer Beschwerde, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht offenkundig nicht verletzt worden ist" beinhaltete, wird durch den Ablehnungstatbestand des § 19 Abs. 3 Z 1 vollinhaltlich aufgefangen, sodass er dort beseitigt werden kann; dementsprechend soll das Einstimmigkeitserfordernis auf den Fall der Ablehnung (§ 19 Abs. 3 Z 1) beschränkt werden.

**Zu Z 3d (§ 35 Abs. 1):**

Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof war die ZPO seit jeher (siehe schon § 33 VfGG 1921) nur sinngemäß anzuwenden, also nur insoweit, als die "sachlichen Voraussetzungen" für ihre Anwendung mit denen der ZPO parallel laufen (VfSlg. 2614/1953). Im Zuge der Neufassung des § 35 Abs. 1 VfGG mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 ist die Anordnung der bloß sinngemäßigen Anwendung der ZPO entfallen; diese Änderung beruht offenbar auf einem Redaktionsverssehen (siehe auch die gleichzeitig erfolgte Neufassung des § 81 VfGG betreffend die sinngemäßige Anwendung der StPO).

Da im verfassungsgerichtlichen Verfahren nur eine sinngemäße Anwendung der ZPO in Frage kommt (vgl. VfGH 25.9.2013, U 1217/2012), wird vorgeschlagen, in diesem Punkt die frühere Fassung des § 35 Abs. 1 VfGG wiederherzustellen.

Zu Z 3e (§ 57 Abs. 2) und Z 4a (§ 62 Abs. 3):

Die nunmehrige Konzeption des Art. 139 Abs. 1 Z 4 bzw. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG in Verbindung mit den Vorschriften des § 57a bzw. § 62a VfGG idF RV bewirkt zunächst eine völlige Loslösung des Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsantrages von der bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtssache.

Es stellt sich daher die Frage, auf welcher Grundlage der Verfassungsgerichtshof entscheiden soll, ob die von einer Partei des gerichtlichen Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof beantragten Aufhebung einer generellen Norm überhaupt einen Bezug zu der beim Gericht anhängigen Rechtssache hat; durch die unter 1. angeführten Änderungen soll die Partei verpflichtet werden, diesen Zusammenhang gegenüber dem Verfassungsgerichtshof klarzulegen, und zwar als eine Verpflichtung, die einen verbesserbaren Formmangel darstellt. Da sich insofern die damit umschriebene Präjudizialität nicht anders darstellt als im Falle von Gerichtsanträgen, wird die – insofern bereits bestehende Verpflichtung der ordentlichen Gerichte – näher präzisiert. Ausgangspunkt dafür ist jene Beschreibung der für einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof erforderlichen Präjudizialität einer generellen Norm, wie sie bis zur Novelle BGBl. I 33/2013 für den Fall von Verordnungen in § 57 Abs. 2 umschrieben war.

Bei diesem Erfordernis der Antragstellung soll es sich um einen verbesserbaren Formmangel handeln, um in Zukunft Zurückweisungen zu verhindern.

Zu Z 4 (§ 57a Abs. 3) und Z 6 (§ 62a Abs. 3):

Diese Änderung soll legistisch klarstellen, dass auch Parteianträge gemäß § 57a und § 62a den allgemeinen Formerfordernissen des § 57 und des § 62 unterliegen.

Zu Z 16 (§ 94 Abs. 29):

Die Übergangsvorschriften werden entsprechend angepasst, wobei das Inkrafttreten der mit diesem Antrag geänderten Bestimmungen (so wie für jene über den Parteiantrag auf Normenkontrolle) einheitlich der 1. Jänner 2015 vorgesehen ist.